



Recht **§**

Assessor M. Strehl

Recht im Straßenverkehr

37. Auflage

**Juristischer Ratgeber für Fahrlehrer, Berufskraftfahrer
und Verkehrserzieher**

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	V
	Abkürzungsverzeichnis	XI
1	Einführung	1
1.1	Einführung in das Recht	2
1.2	Rechtsfähigkeit – Handlungsfähigkeit	4
1.3	Gerichte	7
1.4	Rechtskraft	11
1.5	Vorschriften	12
1.6	Behörden	20
1.7	Verkehrsraum Straße	26
1.8	Gesellschaftsformen	30
2	Verwaltungsrechtsschutz	35
3	Zu widerhandlungen	43
4	Ordnungswidrigkeiten	49
4.1	Allgemeines	50
4.2	Bußgeld	53
4.3	Verwarnungsgeld	55
4.4	Verkehrsverstöße im Ausland	57
5	Strafvorschriften	65
5.1	Straftaten – Strafverfahren	67
5.2	Straftaten im Straßenverkehr	79
5.3	Sonstige Straftaten	95
6	Führerschein entzug	105
6.1	Entziehung der Fahrerlaubnis	106
6.2	Fahrverbot	114
7	Haftung	121
7.1	Allgemeines	122
7.2	Verschuldenshaftung	129
7.3	Gefährdungshaftung	130

7.4	Andere Haftungsarten	135
7.5	Mahnverfahren	141
8	Versicherung	145
8.1	Übersicht	146
8.2	Haftpflichtversicherung	146
8.3	Fahrzeugversicherung – Kaskoversicherung	164
8.4	Insassenversicherung/Kraftfahrtunfallversicherung	169
8.5	Rechtsschutzversicherung	172
8.6	Entschädigungsfonds	174
9	Steuer	175
10	Güterbeförderung	181
10.1	Rechtsgrundlagen	182
10.2	Beförderung gefährlicher Güter	185
10.3	Autobahnmaut für schwere Lkw	186
11	Personenbeförderung	191
12	Berufskraftfahrer	207
13	Sozialvorschriften/Lenk- und Ruhezeiten	213
14	Jugendliche Mofafahrer	225
15	Fahrerlaubnisse	231
15.1	Führerscheinrecht	232
15.2	Begleitetes Fahren ab 17	232
15.3	Übersicht über EU-Führerscheinklassen	235
15.4	Führerscheinrecht – Anhänger	239
15.5	Ausländische Führerscheine	239
15.6	Ärztliche Untersuchungen	241
16	Aufbauseminar	243
16.1	Führerschein auf Probe	244
16.2	Alkoholsünder	246
16.3	Probezeitkatalog	247
17	Anhang	251
	Unfallbericht	252

	Muster Verwarnungsgeld	253
	Muster Anhörungsbogen.....	254
	Muster Bußgeldbescheid.....	256
	Muster Strafbefehl	258
	Muster Anklageschrift/Straftat	260
	Strafanzeige Jugendliche	262
	Urteil Jugendsachen	263
	Alkohol: Auswirkungen auf das Fahrverhalten	264
	Alkoholspiegel	265
	Alkoholabbau	266
	Fahrerlaubnismaßnahmen (Statistiken)	267
	Bußgeldkatalog	272
	Führerscheinrecht – Übergangsregelungen	276
18	Stichwortverzeichnis	279

Folgen von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften

Der Kraftfahrer soll die Vorschriften des Straßenverkehrs möglichst umfassend kennen. Der Fahrlehrer muss ihm also zuerst dieses Wissen vermitteln. Es liegt aber in der menschlichen Natur, dass man aus Vergesslichkeit, Eigennutz oder sogar Rücksichtslosigkeit zuweilen Verkehrsregeln missachtet.

Deshalb kann es nie schaden, sich möglichst frühzeitig damit vertraut zu machen, wie die häufigsten Zuwiderhandlungen geahndet werden. Schließlich handelt es sich dabei immer um Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen.

Wir unterscheiden öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Folgen von Zuwiderhandlungen.

Öffentlich-rechtliche Folgen

Die öffentlich-rechtlichen Folgen werden von staatlichen Organen (Verwaltungsbehörden, Gerichte) verhängt, weil Verkehrsverstöße aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden können. Im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs müssen Zuwiderhandlungen verfolgt werden.

a) Straftaten

Eine Zuwiderhandlung ist dann eine Straftat, wenn ein Gesetz als Ahndung **Strafe** (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) vorsieht.

- ▶ „... wer ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung ist dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung als Ahndung **Buße** vorsieht.

- ▶ „... wer ... handelt ordnungswidrig.“
- ▶ „... wird ... mit Geldbuße geahndet.“

Diese Unterscheidung hat große Bedeutung, denn wer wegen einer Straftat verurteilt ist, gilt als vorbestraft, jedenfalls bei einer Höhe von über 90 Tagessätzen Geldstrafe.

c) Gebührenrechtliche Halterhaftung bei Halt- und Parkverstößen

Der Halter eines Kraftfahrzeuges muss nach Halt- und Parkverstößen die Verfahrenskosten tragen, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann (§ 25a StVG).

Voraussetzung ist, dass die Behörde vorher versucht hat, den Fahrer zu ermitteln. Dieser Versuch kann z. B. mit einem Anhörungsbogen erfolgt sein. Schickt der Halter den Anhörungsbogen nicht zurück, oder verweigert er die Angabe des Fahrers z. B. mit dem Hinweis, dass er sich nicht mehr genau erinnern könne, oder dass es ein Angehöriger sei, den er nicht zu benennen braucht, so wird die Verwaltungsbehörde dem Halter die Verfahrenskosten auferlegen. Diese betragen bei Verwaltungsentscheidungen zwölf Euro zzgl. Nebenkosten, ist die Angelegenheit zur Gerichtsentscheidung gekommen 20 Euro zzgl. Nebenkosten.

§ 25a StVG enthält allerdings auch eine Unbilligkeitsklausel, wonach die Verwaltungsbehörde darauf verzichten kann, den Halter zu belasten.

- ▶ *Das Fahrzeug wurde gestohlen und der Dieb parkt falsch.*

Die Regelung, dem Halter die Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist ausschließlich auf Halt- und Parkverstöße beschränkt, gilt

4.1 Allgemeines

Das Straßenverkehrsrecht enthält eine Fülle von Verboten, Geboten und Verhaltensvorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften durch die Verkehrsteilnehmer kann aber effektiv nur dadurch erreicht werden, dass eine Zuwiderhandlung unangenehme Folgen nach sich zieht.

Während die Gemeinschaft die wichtigsten Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) durch das Strafrecht schützt, kann man nicht jeden kleinen Verstoß mit so schweren Folgen ahnden – sonst gäbe es bald nur noch Vorbestrafte. Andererseits kann man es auch nicht dem Belieben oder der Verantwortung des Einzelnen überlassen, ob er den größten Teil der Regeln des Straßenverkehrsrechts einhält oder nicht.

Begriff

Fast jeder Verstoß gegen Vorschriften der StVO und StVZO stellt zugleich eine **Ordnungswidrigkeit** dar.

Im Unterschied zu einer Straftat zieht eine Ordnungswidrigkeit eine **verwaltungsrechtliche Sanktion** nach sich.

Nach § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist eine Handlung dann ordnungswidrig, wenn sie

- a) den **Tatbestand** eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit Geldbuße zulässt und
- b) **rechtswidrig** ist und
- c) **vorwerfbar** (= schuldhaft-vorsätzlich oder fahrlässig) begangen wird.

Deshalb ist immer ein spezieller Paragraph notwendig, um eine Zuwiderhandlung zu einer Ordnungswidrigkeit zu machen. Meist werden die Ordnungswidrigkeiten

am Schluss des Gesetzes oder der Verordnung aufgezählt (z. B. § 49 StVO, § 69a StVZO i. V. m. § 24 StVG, § 36 FahrlG).

Gesetzliche Grundlagen

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist nicht in einem einzigen Gesetz vollständig geregelt. Das wäre auch kaum möglich, weil es sich auf das gesamte Verwaltungsrecht erstreckt, also nicht auf das Straßenverkehrsrecht beschränkt ist. Ordnungswidrigkeiten gibt es z. B. auch beim Umweltschutz, im Baurecht, Gaststättenrecht und bei Zollvergehen.

Das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** enthält deshalb fast nur den „allgemeinen Teil“, d. h. solche Vorschriften, die für alle Ordnungswidrigkeiten gemeinsam gelten. Die Ordnungswidrigkeiten selbst, also der „besondere Teil“, sind in den **Spezialgesetzen** mit enthalten (z. B. StVO, StVZO). Beide Teile des Ordnungswidrigkeitenrechts ergänzen sich.

Wichtige Bestimmungen aus dem OWiG

Mindestalter (§ 12)

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, handelt nicht vorwerfbar, ihm kann also kein Bußgeld (oder Verwarnungsgeld) auferlegt werden.

Ort der Tat (§ 5)

Die Ordnungswidrigkeit wird von unseren Bußgeldbehörden nur verfolgt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland begangen ist. Im Strafrecht gibt es eine solche Beschränkung nicht.

Notstand (§ 16)

Es kann Situationen geben, in denen man formell immer gegen irgendwelche Vor-

schriften verstößt – wie man sich auch verhalten mag:

► *Beispiel 1:*

Herr Fix fährt zügig auf dem Beschleunigungsstreifen und will auf den rechten Fahrstreifen der Autobahn wechseln. Die erkannte Fahrzeuglücke wird von einem Überholer, der wieder nach rechts fährt, geschlossen. Fix muss auf dem Seitenstreifen weiterfahren, um eine Vollbremsung (mit Gefahr eines Auffahrunfalls am Ende des Beschleunigungsstreifens) zu vermeiden.

► *Beispiel 2:*

Jürgen sägt Brennholz mit der Kreissäge und verletzt dabei erheblich seinen Finger, der angenäht werden muss. Seine Frau Iris bringt Jürgen sofort per Pkw ins Krankenhaus. Dabei fährt sie i.g.O. schneller als 50 und missachtet eine rote Ampel (ohne Gefährdung anderer).

In diesen Fällen besteht eine scheinbar unlösbare Konfliktsituation: Soll man alle Vorschriften der StVO einhalten und dadurch Leib oder Leben aufs Spiel setzen? Das kann der Gesetzgeber nicht wollen. Bei erheblichen Gefahren für höherwertige Rechtsgüter, insbesondere Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, kann es sogar geboten sein, sich über andere, weniger wichtige Rechtsgüter hinwegzusetzen. § 16 OWiG und § 34 StGB erkennen dies als rechtfertigenden Notstand an und regeln, dass dann der Verstoß nicht geahndet werden kann.

Höhe der Geldbuße (§ 17)

Nur bei wenigen, und zwar bei schweren Ordnungswidrigkeiten ist die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall gesetzlich bestimmt, z. B. bei

- § 24a StVG (Promille-Grenze) – bis 1.500 Euro,
- § 23 StVG (Feilbieten nicht genehmigter Fahrzeugteile) – bis 5.000 Euro.

Die meisten Vorschriften, die Ordnungswidrigkeiten behandeln, sagen nichts über die Höhe der Geldbuße. Dann gilt § 17 OWiG, wonach die Geldbuße 5 bis 1.000 Euro beträgt. Für Fahrlässigkeit kann die Geldbuße bis 500 Euro betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Bei **nachgewiesenem Vorsatz** verdoppeln sich die im Bußgeldkatalog angegebenen Preise (außer in solchen Fällen, die normalerweise vorsätzlich begangen werden, z. B. Telefonieren am Steuer oder Umfahren einer geschlossenen Halbschranke).

Damit ist den Behörden ein sehr weiter Rahmen gesetzt. Sie können davon aber nicht nach Belieben Gebrauch machen, sondern sind gerade im Straßenverkehrsrecht, wo immer wieder die gleichen typischen Verstöße vorkommen, an die Verfassungsgrundsätze der Gleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz) und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei den Behörden zu erreichen, ist ein zentraler Bußgeldkatalog als Rechtsverordnung geschaffen worden. Dieser enthält auch die Verwarnungsgelder.

Tateinheit – Tatmehrheit (§§ 19, 20)

Oft wird nicht nur eine Vorschrift verletzt, sondern gleich mehrere. Dann stellt sich das manchmal schwierige Problem, ob für jeden Verstoß ein besonderes Bußgeld festgesetzt wird (Tatmehrheit), oder ob nur eine – und zwar die schwerste Ordnungs-

Fragen und Antworten

1. Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Zuwiderhandlung, die mit Geldbuße bedroht ist.

2. Welche Merkmale müssen vorliegen, damit eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann?

1. Der Tatbestand muss erfüllt sein
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

3. Wo in den Vorschriften findet man die Ordnungswidrigkeiten?

Meist gegen Ende der Gesetze und Verordnungen.

4. Wo sind die allgemeinen Grundsätze geregelt, die bei jedem Ordnungswidrigkeitenverfahren beachtet werden müssen?

Im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

5. Wie kann man wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft werden?

Man kann wegen Ordnungswidrigkeiten überhaupt nicht bestraft werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Verwarnungsgeld an die Stelle der Geldbuße treten.

6. Wie hoch kann die Geldbuße ausfallen?

Wenn im Gesetz oder in der Verordnung kein spezieller Betrag genannt ist bis zu 1.000 Euro.

7. Bei welchen Ordnungswidrigkeiten muss man mit einem Fahrverbot rechnen?

Bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen, z. B. über 30 km/h zu schnell (i. g. O.), oder Rotlichtverstoß, wenn über eine Sekunde rot war.

8. Was verstehen Sie unter den Begriffen „Tateinheit“ und „Tatmehrheit“?

Oft werden nicht nur eine einzige Vorschrift, sondern mehrere verletzt. Dann spricht man von

- Tateinheit, wenn dies durch dieselbe Handlung geschieht, und
- Tatmehrheit, wenn dies durch mehrere Handlungen geschieht.

9. Welche praktischen Auswirkungen hat es, ob „Tateinheit“ oder „Tatmehrheit“ vorliegt?

- Bei Tateinheit erfolgt die Ahndung nur nach dem schwersten Verstoß.
- Bei Tatmehrheit erfolgt die Ahndung wegen aller Verstöße gesondert. Es wird dann eine Gesamt-Geldbuße festgesetzt, aber die Punkte werden für jedes Delikt einzeln berechnet.

10. Wann verjähren die Ordnungswidrigkeiten?

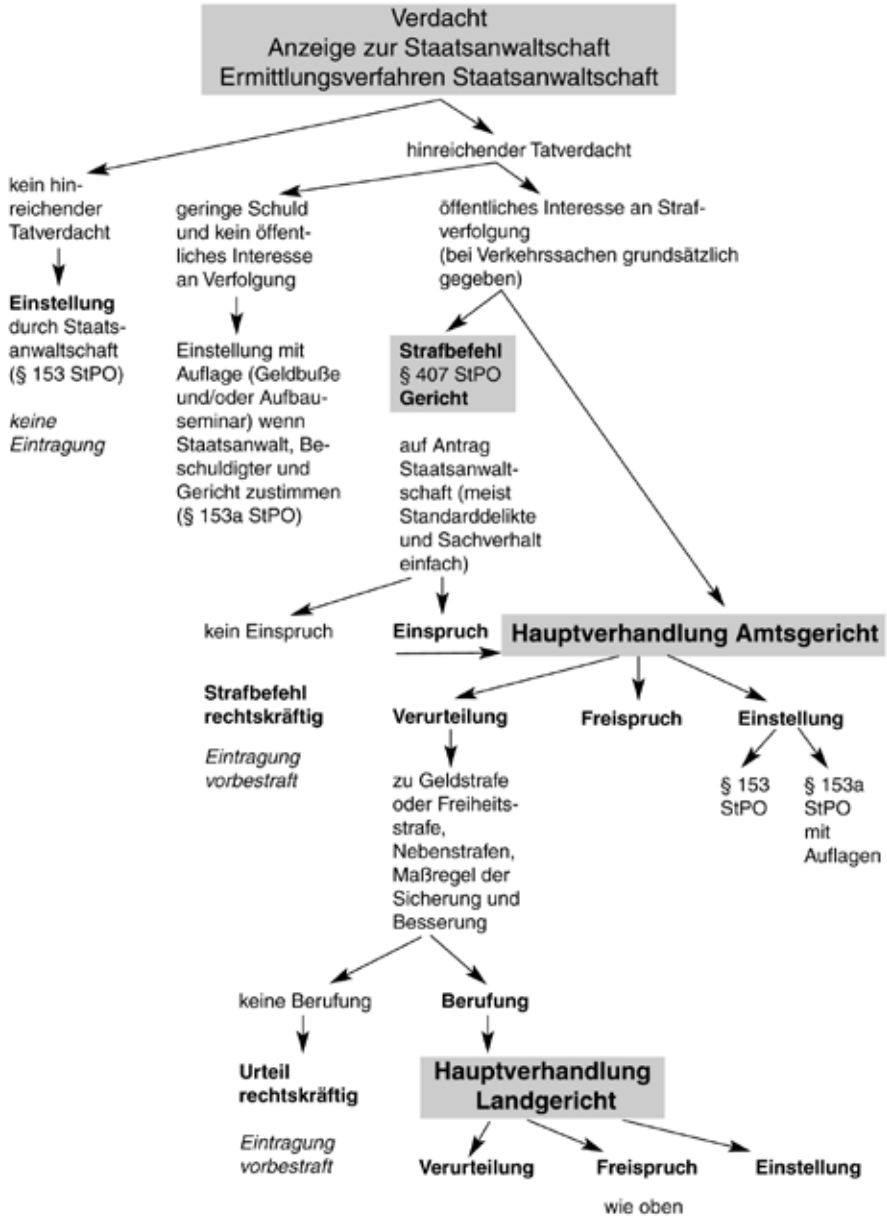
Die in der StVO und StVZO enthaltenen Ordnungswidrigkeiten verjähren drei Monate nach der Tat. Die Verjährung kann aber unterbrochen werden, z. B. durch den Anhörungsbogen.

11. Was versteht man unter einer „Halteranzeige“?

Lässt sich bei einer Ordnungswidrigkeit nicht ohne weiteres feststellen, wer sie begangen hat, so wird zunächst der Halter des Fahrzeugs angezeigt.

12. Bedeutet dies, dass der Halter des Fahrzeugs für alle Ordnungswidrigkeiten einstehen muss, die mit seinem Fahrzeug begangen wurden?

Nein, in Deutschland muss dem Halter immer dessen persönliche Schuld an der Zuwiderhandlung nachgewiesen werden. Der Halter kann nach Halt-



Dieses Thema setzt voraus, dass Klarheit über die Begriffe herrscht:

Fahrerlaubnis = die amtliche Zulassung zum Führen bestimmter Kraftfahrzeuge

Führerschein = die amtliche Bescheinigung zum Nachweis der erteilten Fahrerlaubnis

Fahrverbot = die amtliche Anordnung, dass für einen bis drei Monate Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art nicht geführt werden dürfen

Die **Fahrerlaubnis** wird von der unteren Verwaltungsbehörde durch Verwaltungsakt erteilt. Dadurch wird die Berechtigung verliehen, bestimmte Kraftfahrzeuge zu führen. Wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde, benötigt der Betroffene immer eine neue, andere Fahrerlaubnis, falls er wieder ein entsprechendes Kraftfahrzeug führen will. Die einmal erteilte Fahrerlaubnis wird also nicht „auf Zeit“, sondern immer **völlig entzogen**. Nach der Umstellung auf EU-Führerscheinrecht erhält der Betroffene eine **EU-Fahrerlaubnis** nach neuem Recht, also **keinen Besitzstandsschutz**. Dies ist völlig unabhängig davon, ob er eine neue Prüfung machen muss.

Bei den hauptsächlich von den Gerichten festgesetzten **Sperrfristen** geht es nur darum, dass vor Ablauf dieser Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Betroffene mit Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhält. Er muss die neue Fahrerlaubnis wiederum bei der Führerscheinbehörde beantragen, und diese prüft dann erst noch, ob die Voraussetzungen für eine Erteilung vorliegen.

Hat der Betroffene dagegen nur seinen **Führerschein** verloren, so bekommt er ohne weiteres einen Ersatzführerschein,

weil die Fahrerlaubnis in diesem Fall nach wie vor besteht. Entscheidend ist also immer das Schicksal der Fahrerlaubnis, der Führerschein spielt eine völlig untergeordnete Rolle.

Das **Fahrverbot** lässt die Fahrerlaubnis bestehen, jedoch darf der Betroffene während der Dauer des Fahrverbots von der Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen. Die Fahrerlaubnis ruht nur. Sobald aber die Frist abgelaufen ist, erhält der Betroffene seinen Führerschein zurück und darf sofort wieder fahren, weil die Fahrerlaubnis nach wie vor gilt.

6.1 Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnis wird immer dann entzogen, wenn der Betroffene **zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet** ist. Die Maßnahme dient dem Schutze der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrzeugführern und zur Besserung des Betroffenen.

In der Bundesrepublik werden pro Jahr etwa 95.000 Fahrerlizenzen entzogen, davon ca. 38.000 wegen Alkohol. Etwa 450.000 Fahrverbote von einem bis drei Monaten werden verhängt.

In zahlreichen Fällen pro Jahr entziehen Verwaltungsbehörden die Fahrerlaubnis, aber die Entziehungen durch Gerichte sind weitaus häufiger (Einzelheiten siehe Anhang).

Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das zentrale Fahreignungsregister (FAER), in welchem personenbezogen Verkehrsdelikte gespeichert sind (Verkehrssünderkartei). 2017 waren dort 10,1 Millionen Verkehrssünder eingetragen.

Rechtsgrundlagen

- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Entwicklung des Berufs

In den Siebzigerjahren hat man für Berufskraftfahrer einen eigenen, speziellen Ausbildungsweg geschaffen. „Berufskraftfahrer“ wurde ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft. Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer war in den Fachrichtungen **Güterverkehr und Personenverkehr** möglich. Ausbildung und Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Vermittlung von Kenntnissen

- in der Technik (Warten der Fahrzeuge, Maßnahmen bei Störungen),
- im Straßenverkehrsrecht, in der Verkehrssicherheitslehre und Fahrtechnik,
- der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften,
- des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Umweltschutzes.

Die Bezeichnung „Berufskraftfahrer“ darf führen, wer die **Abschlussprüfung** (§ 8 Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung) bestanden hat. Sie besteht aus einer **Fertigkeitsprüfung** (praktische Teile) und einer **Kenntnisprüfung**. Der Bewerber muss die Fahrerlaubnisklasse CE bzw. die Fahrerlaubnisklasse D besitzen.

Es gibt verschiedene Wege, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden:

- **Anfängerausbildung:** Sie dauert grundsätzlich drei Jahre und erfolgt an dafür besonders anerkannten Ausbildungsstätten.

- **Umschulung:** Im Rahmen der Umschulung aus einem anderen Beruf kann die Ausbildung im Einzelfall abgekürzt werden (§ 47 BBiG).
- **Nachschulung:** Bewerber, die mindestens vier Jahre Fahrpraxis auf Klasse-C-Fahrzeugen nachgewiesen haben, können zur Abschlussprüfung zugelassen werden (§ 40 Abs. 2 BBiG). Sie haben die Möglichkeit, einen Nachschulungskurs zu besuchen (184 Stunden), der vom Arbeitsamt gefördert werden kann.

Berufspraxis

Aufgrund der langen Berufspraxis können auch andere Fahrer zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Bundeswehr- oder Bundesgrenzschutzangehörige können zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie durch die Bundeswehr oder den Bundesgrenzschutz speziell für den Kraftfahrerberuf ausgebildet wurden (§ 86 BBiG).

Kraftverkehrsmeister/ Industriemeister IHK

Für die Fachrichtung Kraftverkehr gibt es seit 1983 den Berufsabschluss Kraftverkehrsmeister/Industriemeister IHK. Nach dem angestrebten Berufsbild soll er als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung tätig sein, z. B. als Betriebsleiter bei Verkehrsbetrieben und Speditionen oder als Fuhrparkleiter mit weitgehenden Befugnissen. Der Bedarf in der gewerblichen Wirtschaft ist jedoch begrenzt.

Als Berufsabschluss muss eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt werden. Diese soll einer Meisterprüfung der gewerblichen Wirtschaft ent-

sprechen. Anders als bei der Berufskraftfahrer-Ausbildung und -Prüfung findet aber keine Spezialisierung in Personenverkehr oder Güterverkehr statt.

Die Zulassung zur Kraftverkehrsmeister-/Industriemeister-Prüfung erhält, wer einen entsprechenden Vollzeitlehrgang von sechs Monaten absolviert hat. Durch zahlreiche Ausnahmen kann aber diese Lehrgangsteilnahme umgangen werden.

Erwerb der Berufskraftfahrer-Qualifikationen

Inkrafttreten der neuen Ausbildung:

10. September 2008 Bus

10. September 2009 Lkw

Wer vorher eine entsprechende Fahrerlaubnis erworben hat, braucht keine Berufskraftfahrer-Ausbildung oder Prüfung.

Weg 1: Berufskraftfahrer-Ausbildung

Durch drei Jahre Lehre bei Omnibusbetrieb/Spedition, danach Prüfung IHK.

Weg 2: Erwerb durch Grundqualifikation

Die Ausbildung soll umfassend auf die Prüfung vorbereiten. Wie das geschieht, ist der Ausbildungsstätte überlassen. (Es gibt

keine gesetzlichen Regelungen über Dauer/oder festgelegte Lehrgänge.)

Die anschließende IHK-Prüfung ist sehr umfangreich, sie umfasst vier Stunden Theorie und drei Stunden Praxis (90 Minuten fahrpraktisch + 30 Minuten besondere Kenntnisse + 60 Minuten Bewältigung kritischer Situationen).

Weg 3: Erwerb durch beschleunigte Grundqualifikation

Die Ausbildung umfasst einen 140-Stunden-Lehrgang (je 60 Minuten) und zehn Stunden praktisches Fahren (vier Stunden davon auf Übungsplatz oder an Simulator möglich). Hat der Bewerber noch nicht die Fahrerlaubnis, muss ein Fahrlehrer ihn begleiten. CE-/DE-Fahrschulen sind automatisch als Ausbildungsstätten anerkannt.

Inhalte der 140-Stunden-Ausbildung:

Umfangreiche Regelung durch EU-Richtlinie, u. a. Beladung, Sicherheitsausstattungen, Bremsanlagen, rücksichtsvolles Fahren, Optimierung Kraftstoffverbrauch, Sozialvorschriften, Genehmigungen, Müdigkeit, Verhalten in Notfällen, Logistik, Marktordnung, Arbeitsunfälle, Verkehrsunfallstatistiken.

Die anschließende IHK-Prüfung umfasst 90 Minuten Theorie. Die Prüfung ist also bedeutend einfacher als bei Weg 2.

■ Die Wege zur Qualifikation im Überblick		
Option 1 Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) durch dreijährige Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/in	Option 2 Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) durch theoretische + praktische Prüfung	Option 3 Beschleunigte Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) durch Unterricht + theoretische Prüfung
FE wird ausbildungs- begleitend erworben	FE muss vor der Prüfung vorliegen	FE kann zeitgleich erworben werden
Betriebliche Ausbildung + Berufsschule	Kein Unterricht vorgeschrieben, nur umfangreiche Prüfungsinhalte	Ausbildung: 140 Stunden, davon 10 Stunden Praxis
Prüfung IHK	Prüfung IHK + Sachverständige	Prüfung IHK
Theoretische Prüfung	Theoretische Prüfung a) Multiple-Choice b) Direkte Antworten c) Mündliche Erläuterung 240 Minuten	Theoretische Prüfung 90 Minuten
Praktische Prüfung	Praktische Prüfung a) 120 Min. Fahren b) 30 Min. Kontrollen c) 60 Min. Gelände oder Simulator	Keine praktische Prüfung

Fahrer, die keine Grundqualifikation brauchen

Die Neuregelung gewährt allen Führerscheininhabern, die am Stichtag 10. September 2008 eine Fahrerlaubnis D1 oder D besaßen, Besitzstandsschutz. Diese Fahrer gelten kraft Gesetzes als grundqualifiziert, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich einen Bus gefahren haben.

Das gleiche gilt für alle Führerscheinbesitzer, die vor dem 10. September 2009 eine Lkw-Fahrerlaubnis haben, egal ob Klasse C1 oder C.

Durch diese Sonderregelung sind alle früheren Klasse 3-Führerscheinbesitzer von dem Erwerb einer IHK-Qualifikation

befreit, denn die alte Klasse 3 schließt die heutige Klasse C1 ein. Das gilt unabhängig davon, ob ein umgetauschter Kartenführerschein vorhanden ist oder nicht. Es ist auch nicht erforderlich, dass dieser Fahrer früher jemals einen Lkw gefahren hat.

Andere Ausnahmen

§ 1 Abs. 2 BKrFQG regelt Ausnahmen für bestimmte Bereiche, u. a. Land- und Forstwirtschaft und hoheitliche Dienste (Winterdienst, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung). Handwerksbetriebe und Kleingewerbebetriebe sind vom Gesetz befreit, wenn für den Fahrer das Fahren nur eine Nebentätigkeit ist, z. B. Maler, Gerüstbauer, Tischler.

Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Aufbauseminar schon beim ersten Verstoß)

Voraussetzung: Geldbuße ab 60 Euro rechtskräftig

Verstöße gegen	Bußgeldkatalog
1. Handy- & Co-Verbot (§ 23 Abs. 1a und b StVO)	Verbotswidrige Benutzung (in-der-Hand-halten) eines Handys oder eines anderen elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient
2. das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2 StVO)	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit
3. die Geschwindigkeit (§§ 3 Abs. 1 und 3, 41 Abs. 2 StVO)	<ul style="list-style-type: none"> – zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen – Überschreiten der zul. Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h
4. den Abstand (§ 4 Abs. 1 StVO)	Erforderlichen Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten
5. das Überholen (§§ 5, 41 Abs. 2 StVO)	<ul style="list-style-type: none"> – verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften – Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage und bei Überholverbot
6. die Vorfahrt (§§ 8 Abs. 2, 41 Abs. 2 StVO)	Nichtbeachten der Vorfahrt
7. die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§§ 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 2 StVO)	<ul style="list-style-type: none"> – Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrrichtung (soweit nicht § 315c StGB vorliegt) – auf Autobahnein- und -ausfahrten – auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen – sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen
8. das Verhalten an Bahnübergängen (§§ 19 Abs. 1, 2, 40 Abs. 7 StVO)	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen
9. das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3 StVO)	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern
10. das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltezeichen von Polizeibeamten (§§ 36, 37, 41 Abs. 2 StVO)	Nichtbeachten des Rotlichts oder eines besonderen Haltezeichens von Lichtzeichenanlagen, des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens

Verstöße gegen	Bußgeldkatalog
11. die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 FZV)	Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist
12. die 0,5 Promille-Grenze oder das Alkoholverbot für Fahranfänger (§ 24a oder 24c StVG)	Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln
13. die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen (§ 48 Abs. 1 oder 8 FeV)	Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen

Gruppe B – Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

Maßnahmen erfolgen erst bei **zwei Verstößen**.

Straftaten

Soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.

Nach dem Strafgesetzbuch:

- Fahrlässige Tötung (§ 222)¹
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)
- Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Gruppe A aufgeführt, z. B.
 - Beleidigung (§ 185)
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b)
 - Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz

Voraussetzung: Geldbuße ab 60 Euro rechtskräftig

Alle Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

¹ Über die Zuordnung zu Katalog A oder B entscheidet der Verkehrsverstoß, der zu der Verletzung geführt hat.